



Financial Services News 11/2023

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	15
Umsetzung der Kreditzweitmarktrichtlinie – Das BMF veröffentlicht Gesetzentwurf	15
Konsultationsentwurf für ein Rundschreiben zu den ZAG-MaRisk	17
Publikationen	20
Veranstaltungen	21

Editorial

Neue Entwürfe von Mindestanforderungen zur Abwicklungsfähigkeit

Am 20. Oktober hat die BaFin drei Entwürfe für Mindestanforderungen im Bereich der Abwicklungsfähigkeit als Konsultationen veröffentlicht. Adressaten der Entwürfe sind Institute, für die eine Abwicklung anstatt eines regulären Insolvenzverfahrens vorgesehen ist und für die die BaFin die nationale Abwicklungsbehörde ist.

Bei den Entwürfen für Mindestanforderungen an die Abwicklungsfähigkeit im Rahmen der Abwicklungsplanung (MaAbwicklungsfähigkeit) sowie Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in) handelt es sich um Erweiterungen bereits bestehender Rundschreiben. Der Entwurf der Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit von Übertragungen in der Abwicklung (MaStrukturelle Abwicklungsinstrumente) konkretisiert dagegen neue Anforderungen zur Umsetzung von Abwicklungsinstrumenten, die eine Übertragung vorsehen.

Die MaAbwicklungsfähigkeit erläutern nunmehr, welche Kriterien die Abwicklungsbehörde zur Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit einer Abwicklungseinheit heranzieht.

Die Erweiterungen der MaBail-in konkretisieren Anforderungen an die Abwicklungsseinheit, welche zur Vorbereitung der Umsetzung der Abwicklungsinstrumente WDCCI oder Bail-in zu treffen sind. Vorgesehen sind u.a. eine externe Verflechtungsanalyse, eine Verbindlichkeitenanalyse, ein angemessenes Managementinformationssystem und die Sicherstellung der Offenlegungspflichten während und nach der Umsetzung des Bail-in.

Die neuen MaStrukturelle Abwicklungsinstrumente konkretisieren die Anforderungen an die Abwicklungsplanung im Rahmen der drei Abwicklungsinstrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung von Unternehmensteilen auf einen Dritten oder ein Brückeneinstitut sowie der Übertragung von einzelnen Vermögensgegenständen auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft.

Die MaBail-in als auch die MaStrukturelle Abwicklungsinstrumente sehen vor, dass die Abwicklungsplanung in Handbüchern für jedes Abwicklungsinstrument zu dokumentieren ist. Gemeinsame Anforderungen können dabei in einem Modul dokumentiert werden, das für beide Abwicklungsinstrumente gilt.

Da die Entwürfe die nationale Verwaltungspraxis bereits bestehender EU-Verordnungen und Leitlinien darstellen, geht die Aufsicht von einem geringen Umsetzungsaufwand aus. Die Konsultationsfrist endet jeweils am 1. Dezember 2023.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Kerstin Hettermann



„Dokumentation der Abwicklungsplanung in modularen Handbüchern“

Kerstin Hettermann
Telefon: +49 69 75695 6478
khettermann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
II.	Risikomanagement	3
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	3
2.	Sanierung und Abwicklung	3
3.	Stresstests	4
4.	Governance und Compliance	4
5.	IT- und Cyber-Risiken	5
6.	Vergütung und Mitarbeiter	5
7.	Verbraucherschutz	5
III.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	5
IV.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	6
1.	FINREP/COREP-Reporting	6
2.	Anzeige- und Meldepflichten für Zahlungsdienstleister	7
3.	Sonstiges	8
V.	Investment	8
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	8
2.	Verbriefungstransaktionen	9
3.	Vermögensanlagen	9
4.	Kryptowährung	9
5.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	10
6.	Benchmark-Verordnung	11
VI.	Zahlungsverkehr	11
VII.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	12
VIII.	Nachhaltigkeit	13
IX.	Versicherungen	13

I. Eigenmittelanforderungen

EBA – Single Rulebook zur Berechnung der durchschnittlichen Dividendenausschüttungsquote gemäß Art. 2 Abs. 7 lit. a EU/241/2014 (Q&A 2023_6885) vom 27. Oktober 2023

Hat das Leitungsorgan keinen förmlichen Beschluss oder Vorschlag über die Ausschüttung von Dividenden gefasst, entspricht der Betrag der voraussichtlichen Dividenden, die vom Zwischen- oder Jahresendgewinn abzuziehen sind, dem Betrag des Zwischen- oder Jahresendgewinns, multipliziert mit der Ausschüttungsquote. Hierbei wird die Ausschüttungsquote berechnet als der höchste der folgenden Werte: (a) der durchschnittlichen Dividendenausschüttungsquote in den drei Jahren vor dem betreffenden Jahr und b) der Dividendenausschüttungsquote des Jahres vor dem betreffenden Jahr. Die durchschnittliche Dividendenausschüttungsquote wird als einfacher Durchschnitt berechnet. Unter Bezugnahme auf die Begrenzung der Ausschüttungsquote auf 100% sollte für die Berechnung der Ausschüttungsquote gemäß Art. 2 Abs. 7 EU/241/2014 die tatsächliche Dividende ohne Anwendung einer Obergrenze verwendet werden.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

BaFin – Siebte MaRisk-Novelle im Fokus: Digitales Aufsichtsbriefing vom 11. Oktober 2023

Das Aufsichtsbriefing erläutert u.a. die Hintergründe und thematische Schwerpunkte der siebten **MaRisk-Novelle**. Hierbei wird u.a. auf die Umsetzung der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung, die Änderungen basierend auf den ESG-Risiken sowie für das Immobiliengeschäft und die Durchführung von Handelsgeschäften im Homeoffice näher eingegangen.

2. Sanierung und Abwicklung

EBA – Leitlinien zur Gesamtsanierungskapazität in der Sanierungsplanung (EBA/GL/2023/06) vom 19. Juli 2023 (veröffentlicht am 9. Oktober 2023)

Die Leitlinien (vgl. FSNews 8/2023) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

BaFin – Konsultationen zu Abwicklungsthemen vom 20. Oktober 2023

Konsultiert werden konkretisierte Vorschriften zu folgenden Sanierungsthemen:

- **Konsultation 13/2023**, Entwurf des Rundschreibens Mindestanforderungen an die Abwicklungsfähigkeit im Rahmen der Abwicklungsplanung (MaAbwicklungsfähigkeit)
- **Konsultation 14/2023**, Entwurf des Rundschreibens zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in)

- [Konsultation 15/2023](#), Entwurf des Rundschreibens Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit von Übertragungen in der Abwicklung (MaStrukturelle Abwicklungsinstrumente)

Die Konsultationsfrist endet jeweiligs am 1. Dezember 2023.

[Deutsche Bundesbank – Bankenabgabe 2024 vom 9. Oktober 2023](#)

Anlässlich der jährlichen Meldedatenerhebung für die Berechnung der Jahresbeiträge im Rahmen der Bankenabgabe 2024 werden die beitragspflichtigen Institute u.a. über die ablauftechnischen Vorgaben im Rahmen des Meldedaten-Erhebungsverfahrens informiert. Die für die Bankenabgabe 2024 benötigten Unterlagen werden sukzessive über die Internetseiten der BaFin zur Verfügung gestellt.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2021/23 \(Sanierungs- und Abwicklungsverordnung für CCPs\) durch RTS zur Festlegung der Mindestbestandteile eines Reorganisationsplans und der Kriterien, die für die Genehmigung durch die Abwicklungsbehörde zu erfüllen sind \(C\(2023\) 7109 final\) vom 26. Oktober 2023](#)

Der Entwurf (vgl. [FSNews 4/2023](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren überführt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

3. Stresstests

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS für die Berechnung des Stressszenario-Risikomaßes \(C\(2023\) 6749 final\) vom 20. Oktober 2023](#)

Im Vergleich zur ursprünglich finalisierten Fassung der EBA ([EBA/RTS/2020/12](#), vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurden umfassende Änderungen vorgenommen. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur Entwicklung und Anwendung extremer Szenarien künftiger Schocks. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

4. Governance und Compliance

[EBA – Konsultation für Leitlinien über den Mindestinhalt der Governance-Regelungen für Emittenten von vermögenswertreferenzierten Token \(EBA/CP/2023/23\) vom 20. Oktober 2023](#)

Zunächst werden allgemeine Rahmenbedingungen für die Zuständigkeiten und (Aufsichts-)Funktionen der Leitungsorgane beschrieben. Anschließend werden neben dem Governance-Rahmen auch der organisatorische Rahmen und die Struktur für Einzel- und Gruppenunternehmen, ihre Risikokultur und Geschäftsgebahren sowie Unternehmenswerte und Verhaltenskodex dargestellt. Außerdem werden gesonderte Vorgaben für einen internen Kontrollrahmen und die jeweiligen -mechanismen sowie das Risikomanagement und die Anforderungen an die interne Revision definiert. Die Konsultationsfrist endet am 22. Januar 2024.

[BaFin – Rundschreiben 08/2023 – Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft \(GZ: VBS 11-Wp 1000-2023/0007\) vom 30. Oktober 2023](#)

Das Rundschreiben (vgl. auch zur konsultierten Fassung [FSNews 2/2023](#)) wurde finalisiert veröffentlicht. Die Regelungen werden am 1. Mai 2024 verbindlich.

5. IT- und Cyber-Risiken

[EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur EU/2019/881 im Hinblick auf die Annahme des auf gemeinsame europäische Kriterien gestützten Cybersicherheits-Zertifizierungssystems \(EUCC\) \(Ref. Ares\(2023\)6682079\) vom 3. Oktober 2023](#)

Vorgeschlagen werden Regelungen u.a. für die Zertifizierung von ICT-Produkten und Schutzprofilen, Konformitätsbewertungsstellen, Überwachung, Nichtkonformität und Nichteinhaltung im Rahmen des Schwachstellenmanagements und der Offenlegung. Ergänzt werden die Vorschriften durch [Anhänge](#) zum Stand der Technik, zur Gewährleistung der Kontinuität sowie zu dem Inhalt eines Zertifizierungsberichts und der EUCC-Bescheinigung. Die Konsultationsfrist endete am 31. Oktober 2023. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und zwölf Monate später verbindlich werden.

6. Vergütung und Mitarbeiter

[EBA – Konsultation für RTS zum Mindestinhalt der Governance-Regelungen für die Vergütungspolitik gemäß Art. 45 EU/2023/1114 \(MICAR\) \(EBA/CP/2023/22\) vom 20. Oktober 2023](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen die Governance-Vorgaben für Emittenten signifikanter vermögenswertreferenzierter Token in Bezug auf die Vergütung, die Vergütungspolitik, die Identifizierung der betreffenden Personalgruppen sowie die Bestandteile einer variablen Vergütung. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 22. Januar 2024.

7. Verbraucherschutz

[EU-Kommission – Entwurf für eine Richtlinie zur Änderung der 2013/11/EU über die alternative Streitbeilegung bei Verbraucherrechtsstreitigkeiten sowie der EU/2015/2302, EU/2019/2161 und EU/2020/1828 \(COM\(2023\) 649 final\) vom 17. Oktober 2023](#)

Die Änderungen betreffen u.a. die Betreuung von Verbrauchern i.R.v. Streitigkeiten. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und mit einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten in nationales Recht umgesetzt werden.

III. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[BMF – Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität \(Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG\) vom 11. Oktober 2023](#)

Im Vergleich zum Referentenentwurf (vgl. [FSNews 10/2023](#)) wurden die Befugnisse der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) zur Sicherstellung von unbeweglichem Vermögen (u.a. für Schiffe und Flugzeuge) zurückgenommen. Neu ist dagegen eine Schadensersatzpflicht für Dritte, die zur Durchsetzung von

Überwachungsmaßnahmen von der ZfS beauftragt wurden. Des Weiteren werden im GwG weitere Pflichten für die neu in den Verpflichtetenkreis aufgenommenen Versicherungs-Holdinggesellschaften und ähnliche Unternehmen (u.a. Bestellung eines Geldwäschefeußtrags, Verbot der Informationsweitergabe, Registrierungspflicht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde) vorgeschlagen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll um vier Monate verschoben werden, sodass das Gesetz im Wesentlichen am 1. April 2024 in Kraft tritt.

IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

EBA – Single Rulebook zur Berechnung der RWA für Vermögenswerte, die von den Eigenmitteln abgezogen werden (Q&A 2022_6477) vom 13. Oktober 2023

Gemäß den Anweisungen in Anhang 11 [EU/2021/451](#) müssen die Datenpunkte (C 43.00, Zeile r0290, Spalte c0030) und (C 43.00, Zeile r0290, Spalte c0040) die risikogewichteten Forderungswerte der Aktiva in den dort genannten Forderungsklassen enthalten. Darüber hinaus wird in [Q&A 2021_6106](#) klargestellt, dass Aktiva, die von den Eigenmitteln abgezogen werden, aber nicht anders kategorisiert werden können, in allen Spalten der Zeile r0290 enthalten sein müssen. Folglich werden für die Meldung der Angaben in Template C 43.00 Zeile r0290, Spalte c0030 und Template C 43.00 Zeile r0290, Spalte c0040 Vermögenswerte gemäß Art. 429 Abs. 3 CRR vom Tier 1-Kapital abgezogen. Dies gilt für Fälle, für die die CRR eine Risikogewichtung von 1250% anstelle eines Abzugs von den Eigenmitteln zulässt. In allen anderen Fällen sollten die jeweiligen Risikogewichte der Kreditrisikorahmenregelung verwendet werden. Nur in den Fällen, in denen in der Kreditrisikorahmenregelung keine Risikogewichte festgelegt sind, ist ein Risikogewicht von 100% zu verwenden.

EBA – Single Rulebook zur Zentralbankfähigkeit von Bargeld (Q&A 2023_6749) vom 13. Oktober 2023

Konkret ging es in dem Fall um Bargeld, das eine Bank im Tausch gegen Wertpapiere von der Zentralbank ausleihen kann. Als zentralbankfähig werden die vom berichtenden Institut gehaltenen Aktiva anerkannt, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken zugelassen sind, zu denen das Institut Zugang hat ([EU/2021/451](#), Anhang XVII, Kapitel 2.1.3). Somit sollten Aktiva im Allgemeinen nur dann als zentralbankfähig behandelt werden, wenn sie von der Zentralbank als Sicherheiten akzeptiert werden. Im Einklang mit seiner Satzung gewährt das Eurosystem Kredite nur gegen ausreichende Sicherheiten. In der Regel handelt es sich bei den Sicherheiten um marktfähige Wertpapiere, wie z.B. Anleihen, oder andere Arten von Vermögenswerten, wie z.B. nicht marktfähige Vermögenswerte oder Bargeld.

EBA – Single Rulebook zum Umfang der Grundgesamtheit für Unternehmensanleihen (Q&A 2022_6755) vom 6. Oktober 2023

Gemäß Anhang II der [EU/2021/451](#) melden die Institute in Template C 34.08 die beizulegenden Zeitwerte der (gestellten oder erhaltenen) Sicherheiten, die für sog. CCR-Risikopositionen verwendet werden. Dabei werden die Sicherheiten nach der in dem Template festgelegten Standardgliederung klassifiziert. In Zeile 0060 des Schemas C 34.08 werden Schuldverschreibungen gemeldet, die von Unternehmen

ausgegeben wurden. Daher ist jedes Wertpapier, das als Schuldinstrument anzusehen ist, in dieser Zeile zu berichten, vorausgesetzt, es wird von einem Unternehmen emittiert. Diese Zeile umfasst auch emittierte Schuldverschreibungen von Instituten und gedeckte Schuldverschreibungen. Darüber hinaus sind Schuldverschreibungen, die von Staaten und staatlichen Stellen begeben wurden, in den Zeilen 0030-0050 zu melden. Schließlich umfasst die Kategorie „Sonstige Sicherheiten“ ausschließlich Sicherheiten, deren Kombination aus Produktart und Emittent nicht von den vorherigen Kategorien abgedeckt wird.

[EBA – Single Rulebook zur Meldepflicht für Sicherheiten, die über eine Wertpapierfinanzierungstransaktion erhalten wurden und anschließend leer verkauft werden \(Q&A 2023_6800\) vom 6. Oktober 2023](#)

Gemäß Anhang XVII Abs. 1.7 [EU/2021/451](#) i.V.m. Art. 430 CRR (Definition des Begriffs „Belastung“) sind Vermögenswerte als belastet zu behandeln, wenn sie verpfändet wurden oder wenn sie Gegenstand irgendeiner Form von Vereinbarung zur Sicherung, Besicherung oder Kreditverbesserung einer Transaktion sind, aus der sie nicht frei entnommen werden können. Dabei kommt es nicht auf eine explizite rechtliche Definition an, wie z.B. die Eigentumsübertragung, sondern auf wirtschaftliche Grundsätze. Eine über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erhaltene Sicherheit, die anschließend leer verkauft wird, führt nicht zu einer Belastung, wie in [Q&A 2014_946](#) erläutert. Sie kann auch nicht als unbelastet gemeldet werden, da es dem Institut nicht möglich ist, sie in anderen Transaktionen wiederzuverwenden oder weiterzuverpfänden. Nach dem Leerverkauf der erhaltenen Sicherheiten sollte die Vorgehensweise dem Szenario 1 von Q&A 2014_946 entsprechen. Dies hat zur Folge, dass in einem solchen Fall die Sicherheit nicht mehr in Vorlage F 32.02 gemeldet wird.

[EBA – Single Rulebook zur Umqualifizierung von Gewerbeimmobilien als Sach-anlagen zur Eigennutzung \(Q&A 2023_6823\) vom 6. Oktober 2023](#)

Konkret wurde nach der Umklassifizierung einer als Sicherheit erworbenen Immobilie in das Sachanlagevermögen gefragt. Ursprünglich wurde die Immobilie als gewerblich klassifiziert und soll künftig für eigene Niederlassungen genutzt werden. Das Template F 25.01 enthält keinen spezifischen Posten, in dem eine solche Umgliederung erfasst werden kann. Diese Übertragung passt weder eindeutig in den Posten „Abfluss, für den Barmittel eingenommen wurden“ noch in den Posten „Abfluss mit Ersatz durch ein Finanzinstrument“. Es wird vorgeschlagen, die negative Veränderung bei der Bewertung von Sicherheiten anzugeben (wie bei negativen Änderungen in Bezug auf den beizulegenden Zeitwert, Abschreibung, Wertminderung, Ausbuchung oder Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze).

2. Anzeige- und Meldepflichten für Zahlungsdienstleister

[BaFin – Konsultation 12/2023 für ein Formular für Meldungen nach § 53 Abs. 2 ZAG \(Gz. FR 1529/00011#00017\) vom 10. Oktober 2023](#)

Gemäß § 53 Abs. 2 ZAG hat ein Zahlungsdienstleister der BaFin einmal jährlich eine aktuelle und umfassende Bewertung der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Zahlungsdiensten sowie hinsichtlich der Angemessenheit der ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zu übermitteln. Für diese Meldung wird nunmehr ein Formular konsultiert, welches Zahlungsdienstleistern helfen soll, eine mit der Erwartungshaltung der BaFin korrespondierende Meldung abzugeben. Erstmalig soll das Formular bis zum 31. August 2024 und anschließend jährlich für die Übermittlung der Angaben verwendet werden. Die Konsultationsfrist endet am 23. November 2023.

3. Sonstiges

[BGBI. – Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung \(BGBI. 2023 I Nr. 264\) vom 27. September 2023](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 9/2023](#)) wurde am 4. Oktober 2023 im BGBI. 2023 Teil 1 Nr. 264 veröffentlicht und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Jedoch werden die Vorschriften zur (Wieder-)Ausfuhr erst am 1. Dezember 2023 verbindlich.

[Deutsche Bundesbank – Bankstatistische Meldungen und Anordnungen vom 5. Oktober 2023](#)

Die Mitteilung enthält eine Allgemeinverfügung in Bezug auf Wertpapierbestände. Diese betrifft Berichtspflichten für Sektor- und Gruppendaten. Die bisher verbindliche Mitteilung 8001/2017 vom 28. März 2017 (BAnz AT 11.04.2017 B5) wurde mit Wirkung zum 25. Oktober 2023 widerrufen.

[Deutsche Bundesbank – Datenerhebung über Wohnimmobilienfinanzierungen \(Rundschreiben 62/2023\) vom 11. Oktober 2023](#)

Gemäß der Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung (FinstabDEV) sind ausgewählte Daten über Wohnimmobilienfinanzierungen (WIFSta) an die Deutsche Bundesbank zu melden. Die gewonnenen Erkenntnisse werden sukzessive in mikro- und makroprudanzielle Analysen und etwaige Maßnahmen der BaFin zur Begrenzung makroprudanzialer Risiken im Bereich der Vergabe von Wohnimmobiliendarlehen Eingang finden. In diesem Zusammenhang werden weitere konkretisierende Informationen (u.a. Meldeschemata, Templates, fachliche Validierungsregelungen und FAQ) veröffentlicht. Die Meldepflicht gilt im Wesentlichen für alle deutschen Kreditinstitute i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 KWG, inländischen Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen EWR-Staat, Kapitalverwaltungsgesellschaften i.S.d. § 17 Abs. 1 KAGB, die für Rechnung von AIF Gelddarlehen gewähren, Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 VAG und die Rechenzentralen der Sparkassen und Kreditgenossenschaften.

V. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Aufsichtsbriefing zur Kalibrierung von Notfallsicherungen gegen Marktvolatilität \(ESMA74-2134169708-6975\) vom 12. Oktober 2023](#)

MiFID II schreibt vor, dass Handelsplätze in der Lage sein müssen, den Handel bei kurzfristigen erheblichen Preisschwankungen einzustellen oder einzuschränken. In den RTS EU/2017/584 werden die hierfür geltenden Anforderungen näher spezifiziert. Die diesbezüglichen Leitlinien der ESMA geben ergänzende Hinweise zur Kalibrierung solcher einschränkenden Mechanismen auf der Grundlage der Liquidität und Volatilität der Anlageklasse. Das aufsichtliche Briefing zielt darauf ab, die Konvergenz bei der Kalibrierungsmethodik von Notfallsicherungen zu stärken und die Einhaltung der Anforderungen an ein Notfallsicherungssystem, das gemeinsame Verständnis und die Durchsetzungspraktiken der nationalen Aufsichtsbehörden zu fördern. Die Hinweise betreffen sowohl die aufsichtliche Unterrichtung über die Kalibrierung,

den Anwendungsbereich, die Notwendigkeit des Einsatzes dynamischer und statischer Notfallsicherungen als auch deren Aktualisierung.

2. Verbriefungstransaktionen

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2017/2402 durch RTS zur näheren Präzisierung der Anforderungen an Originatoren, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Forderungsverwalter in Bezug auf den Risikoselbstbehalt \(EU/2023/2175\) vom 7. Juli 2023](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 8/2023](#)) wurden am 18. Oktober 2023 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten am 7. November 2023 in Kraft.

3. Vermögensanlagen

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der 2003/87/EG durch Festlegung von Vorschriften über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie andere Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten \(C\(2023\) 6751 final\) vom 17. Oktober 2023](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen stellen einen Konzeptionsrahmen für Versteigerungen von Treibhausgasemissionen vor. Hierbei werden zunächst die Zugangsvoraussetzungen und die Anforderungen an die Bestellung und Aufgaben des Auktionators und der Auktionsplattformen definiert. Anschließend werden besondere Voraussetzungen für die Versteigerungen von Zertifikaten für Fonds und die Löschung von Zertifikaten vorgestellt. Abschließend werden besondere Vorgaben an Meldungen von Transaktionen, für die Zahlung und Überweisung der Auktionserlöse und die Lieferung von versteigerten Zertifikaten konkretisiert. Ergänzt werden die Regelungen durch Anhänge zu in den Antrag auf Bieterzulassung aufzunehmende Angaben und Unterlagen ([Anhang 1](#)), ein Formular für die Mitteilung der freiwilligen Löschung von Zertifikaten durch einen Mitgliedstaat ([Anhang 2](#)), eine Liste der Opt-out-Auktionsplattformen ([Anhang 3](#)) und eine Entsprechungstabelle ([Anhang 4](#)). Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

4. Kryptowährung

[ESMA – Konsultation für RTS und ITS zur Spezifizierung bestimmter Anforderungen der Markets in Crypto-Assets Regulation \(MiCAR\) – zweites Konsultationspapier \(ESMA75-453128700-438\) vom 5. Oktober 2023](#)

Im Anschluss an das erste Konsultationspaket (vgl. [FSNews 8/2023](#)) veröffentlicht die ESMA in ihrem zweiten Paket zur Umsetzung der Anforderungen der MiCAR fünf RTS und drei ITS für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (CASP). Diese konkretisieren Inhalt, Methodik und Darstellung von Nachhaltigkeitsindikatoren für negative Auswirkungen auf Klima und Umwelt. Außerdem werden Maßnahmen vorgestellt, die CASPs ergreifen müssen, um Kontinuität und Regelmäßigkeit bei der Dienstleistungsebringung zu gewährleisten. Darüberhinaus werden die Anforderungen an die Handelstransparenz, der Inhalt und das Format der Einträge im Auftragsbuch, Aufzeichnungspflichten für CASP, die Daten, die für die Einstufung von Kryptowerte-Whitepaper notwendig sind, sowie Standardformulare und technische Mittel für die angemessene Offenlegung von Insiderinformationen formuliert. Die Konsultationsfrist endet am 14. Dezember 2023. Inzwischen wurde das erste Konsultationspapier von der ESMA in ihrem [Hinweis](#) vom 11. Oktober 2023 kommentiert. Das dritte Konsultationspaket soll in Q1 2024 veröffentlicht werden.

EBA – Konsultation von RTS auf Basis von Art. 17 Abs. 8 MiCAR zu dem Genehmigungsverfahren für Whitepaper für vermögenswertreferenzierte Token (ARTs), die von Kreditinstituten ausgegeben werden (EBA/CP/2023/21) vom 20. Oktober 2023

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen u.a. die Einreichung eines Antrags auf Genehmigung eines Kryptowerte-Whitpapers, seine Zulassung und die damit verbundene Beurteilung der Vollständigkeit von Kryptowerte-Whitepapern. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 22. Januar 2024.

EBA/ESMA – Konsultation von Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans von Emittenten vermögenswertreferenzierter Token (ARTs) und von Kryptowerte-Dienstleistern (CASPs) und die Beurteilung der Eignung von Anteilseignern und Gesellschaftern, ob direkt oder indirekt, mit qualifizierten Beteiligungen an Emittenten von wertpapierbezogenen Token und an Kryptowerte-Dienstleistern (EBA/CP/2023/20 bzw. ESMA75-453128700-506) vom 20. Oktober 2023

Neben Regelungen zur Compliance und zu Berichtspflichten werden für die Beurteilung der Eignung der Leitungsorganmitglieder u.a. der Begriff der Eignung definiert, die vorzunehmenden Eignungsbeurteilungen durch Emittenten von ARTs bzw. CASPs und die zuständigen Behörden sowie eventuell zu ergreifende Abhilfemaßnahmen näher spezifiziert. In Bezug auf die Eignung von Anteilseignern und Gesellschaftern wird v.a. näher auf die Anforderungen an die Beurteilung der Eignung eingegangen. Die Konsultationsfrist endet am 22. Januar 2024.

BCBS – Konsultatives Dokument zur Offenlegung von Kryptowert-Engagements (d556) vom 17. Oktober 2023

Diskutiert wird die Struktur der Offenlegungsanforderungen, die in einem Vorschlagstext DIS55 in Anhang 1 zusammengestellt werden. In einem gesonderten Anhang werden ergänzende zusätzliche Angaben vorgestellt. Die Konsultationsfrist endet am 31. Januar 2024.

BMF – Referentenentwurf für ein Gesetz über die Digitalisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktdigitalisierungsgesetz – FinmadiG) vom 23. Oktober 2023

Im Wesentlichen wird mit diesem Gesetzentwurf ein Kryptomärkteaufsichtsgesetz vorgestellt, mit dem die MiCAR (EU/2023/1114) umgesetzt werden soll. Dieses betrifft sowohl die Zulassungsvoraussetzungen als auch die Beaufsichtigung des Handels mit Kryptowerten. Zulassungspflichtig werden künftig die Verwahrung, Verwaltung und Sicherung kryptografischer Instrumente oder die Sicherung privater kryptografischer Schlüssel für Dritte, die dazu dienen, kryptografische Instrumente, Kryptowertpapiere oder -fondsanteile zu speichern oder darüber zu verfügen (qualifiziertes Kryptoverwahrgeschäft). Daneben werden weitere aufsichtliche Regelungen angepasst. Die Regelungen sollen überwiegend am 30. Dezember 2024 in Kraft treten. Einzelne Vorschriften werden allerdings bereits am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bzw. ab dem 1. Juli 2024 verbindlich.

5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in der EU/2015/2205 festgelegten RTS mit dem Ziel, der Umstellung auf die Referenzzinssätze TONA und SOFR bei bestimmten OTC-Derivatkontrakten Rechnung zu tragen (C(2023) 6692 final) vom 11. Oktober 2023

Die Clearingpflicht soll künftig abweichend von Art. 3 Abs. 1 EU/2015/2205 und mit Ausnahme der in Art. 3 Abs. 1b EU/2015/2205 (SOFR mit einer Laufzeit von sieben Tagen bis drei Jahren) auch für OTC-Derivate nach Anhang Tabelle 4 Zeile E.4.1 (SOFR mit einer Laufzeit von sieben Tagen bis 50 Jahren) und E.4.2 (TONA mit einer Laufzeit von sieben Tagen bis 30 Jahren) gelten.

[ESMA – Finaler Bericht zur Ausweitung der Notfallmaßnahmen für CCP-Sicherheitsanforderungen \(ESMA91-1505572268-3317\) vom 4. Oktober 2023](#)

Der Bericht enthält Hintergrundinformationen über die ursprüngliche Entscheidung, vorübergehende Maßnahmen zur Erweiterung des Pools für zulässige Sicherheiten durch CCPs während der Energiekrise im Jahr 2022. Anschließend wird ein Überblick über den aktuellen Stand der Energiemarkte, die Nutzung der neuen Möglichkeiten für Sicherheiten durch CCPs und ihre Mitglieder sowie die möglichen Wechselwirkungen mit den laufenden Gesetzgebungsinitiativen zur Überarbeitung des für die CCPs in der EU geltenden Rahmenwerks gegeben.

[ESMA – Leitlinien für die Meldungen nach EMIR \(ESMA74-362-2281\) vom 23. Oktober 2023](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 1/2023](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

6. Benchmark-Verordnung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Verlängerung des in Art. 51 Abs. 5 der EU/2016/1011 festgelegten Übergangszeitraums für Referenzwerte aus Drittstaaten \(EU/2023/2222\) vom 14. Juli 2023](#)

Die Vorschriften wurden am 23. Oktober 2023 im EU-Amtsblatt in der Reihe L veröffentlicht und traten am 26. Oktober 2023 in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung zur Änderung der BMR in Bezug auf den Anwendungsbereich der Vorschriften für Benchmarks, die Verwendung von Benchmarks in der Union, die von einem Administrator mit Sitz in einem Drittland bereitgestellt werden, und bestimmte Meldepflichten \(COM\(2023\) 660 final\) vom 17. Oktober 2023](#)

Die vorgeschlagenen Vorschriften betreffen u.a. die Verbesserung der proportionalen Anwendung von Vorschriften der BMR, insbesondere für Administratoren von nicht signifikanten Referenzwerten, sowie die Definition von signifikante Referenzwerten. Neu eingeführt werden sollen Anforderungen an Administratoren von signifikanten Benchmarks in Bezug auf deren Zulassung oder Registrierung. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

VI. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Leitlinie zur Änderung der EU/2022/912 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem \(TARGET\) der neuen Generation \(EZB/2022/8\) \(EU/2023/2415 bzw. EZB/2023/22\) vom 7. September 2023](#)

Die Leitlinie wurde am 27. Oktober 2023 im EU-Amtsblatt, Reihe L, veröffentlicht und wird nach ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam.

[CPMI – Bericht zu harmonisierten ISO 20022 Datenanforderungen zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs \(cpmi218\) vom 17. Oktober 2023](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 4/2023](#)) wurden die Anforderungen gestrichen, die die Klassifizierung betreffen, wann eine Zahlung eine grenzüberschreitende ist und ob solche grenzüberschreitenden Zahlungen mit

den Richtlinien der CPMI-Dienstleistungsvereinbarung übereinstimmen. Außerdem wurden die ISO 20022 Datenelemente überarbeitet.

VII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung zur Änderung der EU/1092/2010, EU/1093/2010, EU/1094/2010, EU/1095/2010 und EU/2021/523 im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung \(COM\(2023\) 593 final\)](#) vom 17. Oktober 2023

Die Änderungsvorschläge betreffen im Wesentlichen den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2019/1122 zur Ergänzung der 2003/87/EG im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters \(C\(2023\) 7112 final\)](#) vom 25. Oktober 2023

Die [EU/2019/1122](#) gilt für Zertifikate, die für die Zwecke des Emissionshandelsystems der Europäischen Union (EU-EHS) generiert wurden. Neu eingeführt werden sollen Vorschriften für die Eröffnung und Löschung von Anlagen- und Seeschiffsbetreiberkonten und Drittlandsregierungs-Löschungskonten sowie Löschungskonten für steuerbedingte Ausnahmen im Unionsregister. Außerdem sollen Regelungen für die Sperrung von Konten wegen Nichtmitteilung geprüfter Emissionen, Berechnung des Werts des Erfüllungsstatus für beaufsichtigte Unternehmen, Übertragung kostenlos zuzuteilender allgemeiner Zertifikate für ortsfeste Anlagen, zu versteigernder allgemeine Zertifikate für den Luftverkehr und die Versteigerung von Zertifikaten definiert werden. Ergänzt werden die Regelungen durch [Anhänge](#), die u.a. Kontotypen und je Kontotyp zulässige Einheitentypen sowie für die Verbuchung von Transaktionen gemäß Titel IIA. Die Vorschriften sollen überwiegend am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Einzelne Vorschriften gelten jedoch erst ab dem 1. Januar 2027.

[EBA – Arbeitsprogramm 2024 \(EBA/REP/2023/35\)](#) vom 19. Oktober 2023

Die wesentlichen Prüffelder betreffen u.a. das Liquiditäts-, Finanzierungs-, Zinsänderungsrisiko und dessen Absicherung sowie die Durchführbarkeit von Sanierungen.

[ESAs – Gemeinsame Kriterien zur Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden \(JC 2023 17\)](#) vom 25. Oktober 2023

Die Regelungen betreffen die operative, persönliche und finanzielle Unabhängigkeit sowie die Rechenschaftspflicht und Transparenz von Aufsichtsbehörden.

[Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der EU/2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen \(Kreditzweitmarktförderungsgesetz\)](#) vom 12. Oktober 2023

Der ursprüngliche [Referentenentwurf](#) (vgl. FSNews 8/2023) wurde nunmehr als Regierungsentwurf ins parlamentarische Verfahren eingebracht. Für weitere Informationen und Details verweisen wir auf unseren [Beitrag](#).

VIII. Nachhaltigkeit

EBA – Bericht über die Rolle von Umwelt- und sozialen Risiken im aufsichtlichen Rahmenwerk (EBA/REP/2023/34) vom 12. Oktober 2023

Untersucht werden die Wirkungen von Umwelt- und sozialen Risiken auf die verschiedenen Risikoarten. Dabei werden insbesondere Kredit-, Liquiditäts- und Konzentrations- sowie operationelle Risiken eingegangen. Besonders beleuchtet werden die Aspekte Kapitalpuffer und makroprudensieller Rahmen sowie die Besonderheiten von Wertpapierfirmen.

EBA – Single Rulebook zu Bruttobuchwerten für Kredite, die durch RRE/CRE und mehrere Sicherheiten besichert sind (Q&A 2023_6714) vom 13. Oktober 2023

Die Frage beinhaltet zwei Aspekte und bezieht sich auf die Angabepflichten in ESG P3 Template 2 und 5. Zum einen wird darauf hingewiesen, dass die allgemeine Behandlung von Krediten, die durch Immobiliensicherheiten besichert sind, in EU/2022/2453 Anhang II (Anweisungen für die Offenlegung von ESG-Risiken) erläutert wird. Gemäß den Anweisungen ist der Bruttobuchwert gemäß der Definition in EU/2021/451 Anhang V Teil 1 anzugeben., Wenn ein Kredit sowohl durch Immobilien als auch durch andere Arten von Sicherheiten besichert ist, muss der gesamte Bruttobuchwert der Forderung für die Vorlagen 2 und 5 EU/2022/451 zu den ESG-Angaben berechnet werden; Q&A 2022_6517 wurde entsprechend aktualisiert. Da her sollten die in den Templates 2 und 5 als „durch Immobilien besicherte Kredite“ gemeldeten Beträge mit dem Buchwert der in FINREP angegebenen durch Immobilien besicherten Kredite übereinstimmen. Dies gilt sowohl für Template 2 und 5 als auch für die ESG-Angaben.

FSB – Fortschrittsbericht über klimabezogene Offenlegungen für 2023 vom 12. Oktober 2023

Beleuchtet werden die Entwicklungen eines globalen Rahmens für Klimareporting-Standards. Insbesondere werden die Fortschritte der Rechtssysteme bei der Förderung klimabezogener Offenlegungen und klimabezogener Finanzinformationen der Unternehmen untersucht.

IX. Versicherungen

EIOPA – Konsultation einer „Opinion“ zur Aufsicht über Captive (Rück-)Versicherungsunternehmen (EIOPA-BoS-23/363) vom 6. Oktober 2023

Anfang Oktober 2023 wurde von der EIOPA der Entwurf einer „Opinion“ zur aufsichtlichen Behandlung von Captive (Rück-)Versicherungsunternehmen publiziert und damit eine öffentliche Konsultation gestartet. Die Veröffentlichung ist Teil des aufsichtlichen Konvergenzplans der EIOPA. Folgerichtig richtet sich der Entwurf der „Opinion“ an die nationalen Aufsichtsbehörden und beinhaltet die aufsichtlichen Erwartungen insbesondere hinsichtlich gruppeninterner Transaktionen (z.B. Cash Pooling), die konsistente Anwendung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht und Governance bezogener Aspekte bezüglich Schlüsselfunktionen und Outsourcing – unter Berücksichtigung der Spezifika des Geschäftsmodells von Captives. Die Konsultationsfrist endet am 5. Januar 2024.

BaFin – Aktualisierung Auslegungsentscheidung zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen, Abrechnungsforderungen/-verbindlichkeiten sowie Depotforderungen/-verbindlichkeiten vom 10. Oktober 2023

Die aktualisierte Auslegungsentscheidung spiegelt die Änderungen im Ausweis der Elemente einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen, Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern sowie Rückversicherern in der Solvabilitätsübersicht im Rahmen der [EU/2023/984](#) (aufsichtliche Berichterstattung) und [EU/2023/985](#) (Bericht über die Solvabilitäts- und Finanzlage) wider. Die Passagen zur bisherigen Ausweispraxis (nur überfällige Beträge bei Forderungen und Verbindlichkeiten) wurden bereits im September 2021 ausgesetzt und in der aktualisierten Auslegungsentscheidung gestrichen. Hierzu erfolgt auch eine Erläuterung im Rahmen der Hinweise zum aufsichtlichen Solvency II-/EZB-Reporting (Abschnitt 3.3.6 Nr. 22).

BaFin – Aktualisierte Hinweise zum Solvency II-/EZB-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen vom 12. Oktober 2023

Die BaFin hat aktualisierte Hinweise zum aufsichtlichen Reporting unter Solvency II bzw. zum EZB Reporting veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurde wiederum eine [Änderungsversion](#) der aktualisierten Hinweise erstellt. Die meisten Änderungen resultieren aus den überarbeiteten technischen Standards zum aufsichtlichen Berichtswesen und zur Offenlegung im Rahmen des Solvency II-Review. Die (Rück-) Versicherungsunternehmen müssen diese Änderungen in ihrem Berichtswesen für die Meldung zum 4. Quartal 2023 berücksichtigen.

Finanzaufsicht

Das Kreditzweitmarktförderungsgesetz hat den Zweck, die Kreditzweitmarktrichtlinie (EU/2021/2167) vom 24. November 2021, welche sich auf die Pflichten von Kreditdienstleistern und Kreditkäufern im Rahmen von Non-Performing-Loans-(NPL-)Transaktionen bezieht, in das deutsche Recht umzusetzen.

Umsetzung der Kreditzweitmarktrichtlinie – Das BMF veröffentlicht Gesetzentwurf

Hintergründe

In den Jahren nach der Finanzkrise wurden die erheblichen Bestände an notleidenden Krediten in den Bilanzen europäischer Banken vom Gesetzgeber als zentrales Hindernis für eine schnelle Erholung im Finanzsektor als auch in der realen Wirtschaft charakterisiert. Dies röhrt aus der Annahme, dass die Bereitstellung neuer Kredite aufgrund der hohen NPL-Bestände erschwert wurde, da dringend benötigte Mittel gebunden waren.

Zielsetzung

Die Zielsetzung der Kreditzweitmarktrichtlinie ([EU/2021/2167](#)) und des [Gesetzentwurfs](#) des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes als Umsetzung i.S.d.Art. 288 Abs. 3 AEUV besteht darin, den europäischen Markt für den Verkauf von notleidenden Krediten zu stärken und gleichzeitig die Handlungsspielräume der Banken auszuweiten.

Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf zum Kreditzweitmarktförderungsgesetz zielt primär darauf ab, einen gänzlich neuen Rahmen für Kreditdienstleistungen zu etablieren. Zu diesem Zweck beinhaltet er den Vorschlag für ein Gesetz über den Zweitmarkt für notleidende Kredite und über Kreditdienstleistungsinstitute (Kreditzweitmarktförderungsgesetz - KrZwMG). Dieses soll u.a. detailliert die Verpflichtungen für Käufer und Verkäufer von notleidenden Krediten festlegen, die Anforderungen für die Erbringung von Kreditdienstleistungen definieren und eine klare Aufsicht über Kreditdienstleistungsinstitute etablieren.

Non-Performing Loans

NPL sind im Grundsatz notleidende Kredite, bei welchen Zahlungen in Verzug sind und die vollständige Rückzahlung zweifelhaft ist. Banken müssen für notleidende Kredite mehr Eigenkapital hinterlegen.

Kreditdienstleistungen

Das entscheidende Kriterium für die Einordnung eines Unternehmens als Kreditdienstleistungsinstitut liegt darin, ob es die Kreditdienstleistungen geschäfts- und gewerbsmäßig erbringt. Die Aktivitäten, die für die Einordnung eines Instituts als Erbringer von Kreditdienstleistungen relevant sind, werden gemäß Art. 3 Nr. 9 EU/2021/2167 definiert.

Institute nach dem Kreditdienstleistungsinstitutgesetz

Nach Art. 2 Abs. 2 KrZwMG sind Kreditdienstleistungsinstitute Unternehmen, die im Namen des Kreditkäufers gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in



„Betroffene Institute sollten frühzeitig analysieren, welche Auswirkungen auf sie zukommen.“

Max Weltersbach

Telefon: +49 69 75695 7786

kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, eine Kreditdienstleistung erbringen. Erfasst werden nicht nur juristische Personen im engeren Sinne des deutschen Gesellschaftsrechts, sondern auch Personengesellschaften und Genossenschaften.

Das neue Erlaubnisverfahren

Ein wichtiges Ziel zur Förderung eines effizienten Sekundärmarktes für notleidende Kredite ist die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für Kreditkäufer und Kreditdienstleistungsinstitute. Das KrZwMG sieht zu diesem Zweck eine qualitativ orientierte Mindestaufsicht ohne quantitative Anforderungen über Kreditdienstleistungsinstitute vor.

Der Europäische Pass zur Nutzung grenzüberschreitender Tätigkeiten

Mit der Umsetzung der Kreditzweitmarktrichtlinie und nach den §§ 23 ff. KrZwMG erhalten autorisierte Kreditdienstleistungsinstitute die Befugnis, den sogenannten Europäischen Pass zu nutzen, um grenzüberschreitend tätig zu werden.

Pflichten bei NPL-Transaktionen und der Durchführung von Kreditdienstleistungen

Das KrZwMG legt verschiedenste Verhaltensvorschriften, Informationspflichten und Meldeanforderungen für die einzelnen Akteure innerhalb einer NPL-Transaktion zu grunde.

Das verkaufende Kreditinstitut muss dem potenziellen Kreditkäufer vor dem Kauf eines NPL alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, sodass der Kreditkäufer die Werthaltigkeit und die Erfolgsschancen selbst beurteilen kann.

Die Kreditkäufer vergeben effektiv keine neuen Kredite, sondern kaufen lediglich bestehende Kredite in Form eines NPL auf eigenes Risiko, weshalb im Allgemeinen kein Bedürfnis besteht, eine Erlaubnispflicht für den gewerblichen Erwerb von Krediten anzugeben, da eine ordnungsgemäße Aufsicht durch die Einschaltung eines Kreditdienstleisters sichergestellt werden kann.

Äquivalent zu der Pflicht der Kreditinstitute – die BaFin über den Kreditkäufer zu informieren – muss der Kreditkäufer die BaFin ebenfalls über das beauftragte Kreditdienstleistungsinstitut informieren. Nur so können die mit dem Kreditkauf und der Erbringung von Kreditdienstleistungen verbundenen Pflichten kontrolliert sowie die Eignung und Zuverlässigkeit des Institutes überwacht werden.

Kreditzweitmarktförderungsgesetz: Fazit und Handlungsbedarf

In Anbetracht des zeitlichen Rahmens und somit der bevorstehenden nationalen Umsetzung der EU/2021/2167 – bis 29. Dezember 2023 – sollten alle betroffenen Parteien zeitnah über ein umfassendes Bild der zukünftigen Herausforderungen verfügen.

ZAG-MaRisk – eine Herausforderung für die Zahlungsinstitute?

Konsultationsentwurf für ein Rundschreiben zu den ZAG-MaRisk

Die BaFin hat am 27. September 2023 die Entwurfsfassung des Rundschreibens für die „Mindestanforderungen an das Risikomanagement von ZAG-Instituten – ZAG-MaRisk“ ([ZAG-MaRisk](#)) zur öffentlichen Konsultation veröffentlicht.

Das Rundschreiben beschreibt Vorgaben für Zahlungs- und E-Geld-Institute auf Grundlage des § 27 Abs. 1 ZAG zur Ausgestaltung ihrer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation. Darüber hinaus präzisiert es Anforderungen an die Sicherung von Kundengeldern (§§ 17 und 18 ZAG) und an Auslagerungen (§ 26 ZAG).

Die BaFin stellt unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes sowie der geschäftsspezifischen Besonderheiten gleich hohe Anforderungen an das Risikomanagement von Zahlungs- und E-Geld-Instituten wie an andere unter ihrer Aufsicht stehende Unternehmen. Daher besteht beim Aufbau sowie bei den adressierten Themenfeldern der ZAG-MaRisk ein hoher Deckungsgrad zum Rundschreiben 05/2023 für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute - MaRisk (BA). Dies ist auch unter Berücksichtigung der laufenden Aufsicht der BaFin und der von der BaFin bisher empfohlenen Orientierung an den MaRisk (BA) nicht überraschend.

Die Anforderungen der ZAG-MaRisk aus AT 3 „Gesamtverantwortung der Geschäftsführung“, AT 5 „Organisationsrichtlinien“, AT 6 „Dokumentation“, AT 7 „Ressourcen“, AT 8 „Anpassungsprozesse“ sowie BT 2 „Interne Revision“ sind daher im Wesentlichen wortgleich mit den Anforderungen der MaRisk (BA). Ein wesentlicher Unterschied zu den MaRisk (BA) ist jedoch, dass keine Einschränkung hinsichtlich der vollständigen Auslagerung der Internen Revision besteht.

Abschirmung von Risiken

In AT 2.2 „Risiken“ der ZAG-MaRisk wird festgelegt, dass grundsätzlich nur die operationellen Risiken (einschließlich IT-Risiken) als wesentlich einzustufen sind. In Abhängigkeit vom Geschäftsmodells können jedoch auch Adressenausfall-, Marktpreis-, Geschäftsmodell und Liquiditätsrisiken als wesentlich eingestuft werden. Hierbei sind die mit wesentlichen Risiken verbundenen Risikokonzentrationen zu berücksichtigen und auch die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen und explizit einzubeziehen.

Nach AT 4.1 „Abschirmung von Risiken“ ist „auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils [...] sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken des Instituts durch Risikodeckungspotenzial, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, ausreichend abgeschirmt sind.“ Im Gegensatz zur Wortwahl im AT 4.1 der MaRisk (BA), nach der sicherzustellen ist, dass die wesentlichen Risiken „laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist.“ deutet diese Formulierung bereits geringere Anforderungen an die Verfahren und Methoden an. So wurden auch die Anforderungen der MaRisk (BA) zu Datenmanagement, -qualität sowie zur Verwendung von Modellen nicht in die ZAG-MaRisk übernommen. Gleichwohl haben aber auch die Zahlungs- und E-Geld-Institute ihre im Risikomanagement eingesetzten Methoden und Verfahren einer jährlichen Angemessenheitsprüfung zu unterziehen.

Die Ausführungen zu den Anforderungen bezüglich der Adressenausfall- und Marktpreisrisiken sind jedoch nur eingeschränkt bzw. zu Liquiditätsrisiken, Risikoberichterstattung und Stresstest sogar sehr begrenzt im Vergleich zu den MaRisk (BA).



„ZAG-MaRisk – Eine Herausforderung für die Zahlungsinstitute.“

Roland Greissl

Telefon: +49 89 29036 8742



„Die ZAG-MaRisk verschriftlichen gelebte Aufsichtspraxis.“

Daniel Hellmann

Telefon: +49 30 25468 5879

Organisatorische Anforderungen

Mit dem Modul BTO werden allgemeine organisatorische Anforderungen festgelegt. Unter anderem haben Institute Bearbeitungsgrundsätze für die Prozesse bei Zahlungsdiensten und E-Geld-Geschäften schriftlich zu formulieren. Darüber hinaus sind Verfahren für akzeptierte Zahlungsdienstnutzer, sonstige Geschäftspartner und Geschäftsorte festzulegen. Diese geschäftlichen Beziehungen sind regelmäßig zu analysieren sowie mindestens jährlich unter Risikogesichtspunkten zu bewerten.

Sicherung von Kundengeldern

In BTO 1 werden die Anforderungen an die Prozesse und Verfahren für Sicherungsanforderungen und die Absicherung von Haftungsfällen der §§ 17 und 18 ZAG konkretisiert. Bei Verwendung der Sicherungsmethode 1 in Form von Treuhandkonten oder sicheren liquiden Aktiva müssen die jederzeitige Separierung der Kundengelder von eigenem Vermögen, der Ausschluss des Pfandrechts sowie der Ausschluss des Anspruchs auf Aufrechnung auch in Bezug auf die Kosten des Kontos sichergestellt werden.

Darüber hinaus sind durch die Institute Prozesse und Kontrollen zur Kontenabstimmung zu implementieren, sodass Unstimmigkeiten und Auffälligkeiten zeitnah identifiziert werden. Eigene Gebühren sind taggleich vom Treuhandkonto abzubuchen.

Diese Trennung von Kundengeldern von eigenen Vermögenswerten ist auch bei der Absicherung über Investitionen in sichere, liquide Aktiva sicherzustellen. Hierbei sind ebenfalls geeignete Verfahren und Kontrollmechanismen einzurichten, ob die ausgewählten Aktiva sicher und liquide sind.

Erfolgt die Absicherung nach Methode 2 durch eine Versicherung oder eine vergleichbare Garantie, muss nach BTO 1 Tz.3 fortlaufend sichergestellt werden, dass die Deckungssummen ausreichen, um die Sicherungspflichten zu erfüllen.

Betrugsprävention und Management von Sicherheitsvorfällen

Die Ausführungen in BTO 2 verschriftlichen bestehende Anforderungen, die im Rahmen der Erlaubnisverfahren bereits nachzuweisen sind.

So ist eine Kontaktstelle einzurichten, an die sich Kunden im Fall von Betrugsfällen, bei technischen Problemen sowie Anliegen zum Forderungsmanagement wenden können. Ferner haben die Institute Verfahren für die Meldung von Vorfällen nach § 54 ZAG einzurichten, sodass Berichte zu diesen Vorfällen intern und extern übermittelt werden können.

Inanspruchnahme von Agenten

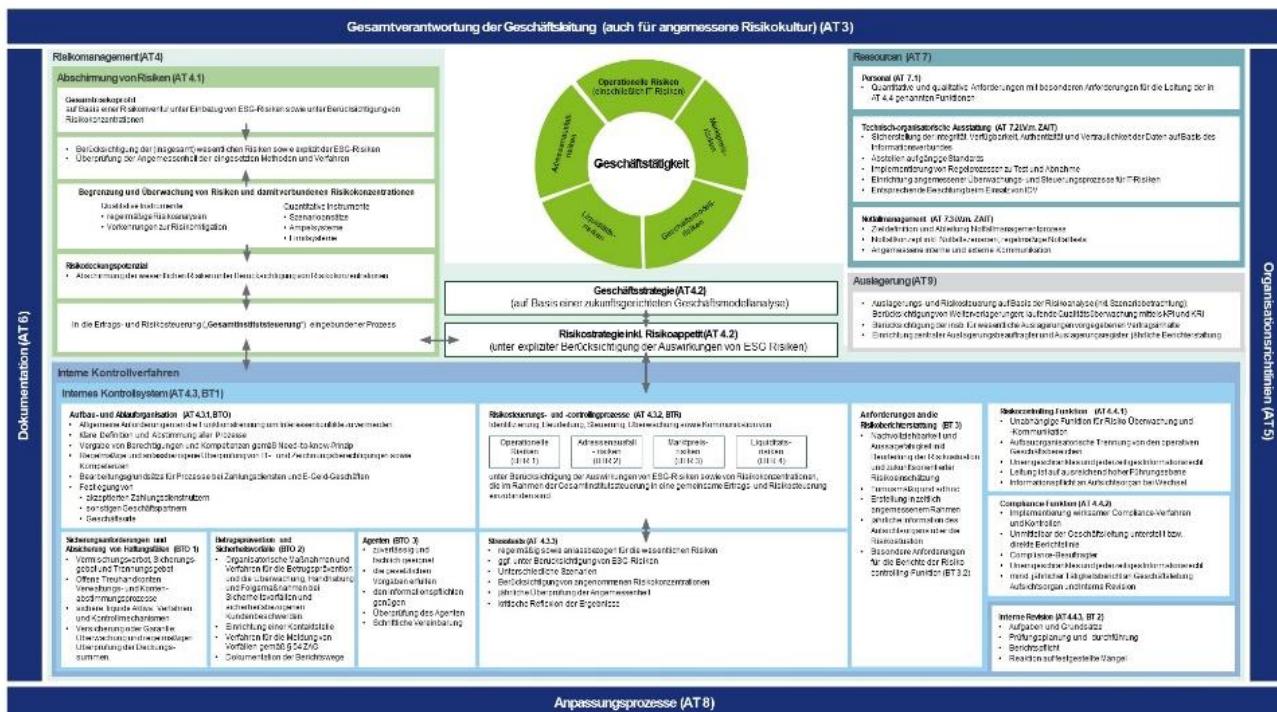
In BTO 3 werden im Wesentlichen die Anforderungen des § 25 Abs. 2 und Abs. 1 ZAG wiedergegeben. Es werden die Pflicht zur Dokumentation der regelmäßigen Überprüfung der Agenten sowie die entsprechenden Aufbewahrungspflichten verschriftlicht. Darüber hinaus werden die Anforderungen an schriftliche Vereinbarungen zwischen den Instituten und Agenten definiert, die Pflichten der Agenten und Rechte der Institute festschreiben.

Die Konsultationsfrist für die ZAG-MaRisk endet am 6. Dezember 2023, so dass mit einer finalen Veröffentlichung und unmittelbarem Inkrafttreten noch im Jahr 2023 gerechnet werden muss.

Für die meisten Zahlungsinstitute besteht zum einen die Herausforderung in der vollständigen Umsetzung der nun definierten Mindestanforderungen der ZAG-MaRisk im Allgemeinen. Zum anderen bestehen aber auch die Herausforderung, die spezifischen Anforderungen an Zahlungs- und E-Geld-Institute, aus dem Modul BTO mit den bestehenden Prozessen abzustimmen und gegebenenfalls anzupassen oder neu zu implementieren.



Die ZAG-MaRisk (Entwurf) im Überblick Zahlungsinstitute und E-Geld Institute



Stand 27. September 2023

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

	<p>Umsetzung der Kreditzweitmarktrichtlinie: Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlicht Referentenentwurf Die Einführung eines Kreditdienstleistungsinstitutsgesetz</p>		<p>Resilienzplanung im Bereich Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) Holistische Resilienz-Managementsysteme gemäß den Anforderungen des KRITIS-Dachgesetzes (KRITIS-DachG)</p>
---	---	---	---

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder

	SREP		CRR II
	MaRisk für Banken		NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



VAT Breakfast

Umsatzsteuer und Lohnsteuer – aktuelle Praxisfragen

[Anmeldung](#)

Betriebsveranstaltungen sind aus lohn- und umsatzsteuerlicher Sicht immer wieder im Blickpunkt von Betriebspflichten – und aktuell auch der BFH-Rechtsprechung (Urt. v. 10.5.23, V R 16/21, Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen).

Neben der Beantwortung von Fragen rund um Betriebsveranstaltungen widmet sich unsere Präsenzveranstaltung VAT Breakfast weiteren Themen, die sowohl lohnsteuerlich als auch umsatzsteuerlich immer wieder herausfordernd sind.

Termine:

November 2023 – Dezember 2023
09:00–11:00 Uhr

Ort:

Sieben Deloitte Standorte



CRR III Roundtable

[Anmeldung](#)

Neben einem Überblick über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens sowie Erkenntnissen aus schon laufenden Projekten dient der Roundtable dazu, gemeinsam über die Herausforderungen der CRR III zu diskutieren.

Termin:

14. November 2023
16.00-19.00 Uhr

Ort:

Deloitte Hamburg, Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgangarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Oktober 2023

November 2023

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de_1

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.